

Stammrechtssatz

Benachteiligungen des Asylwerbers in seinem Heimatland auf Grund seiner Rasse (hier: **Halbfrikaner**, Staatsangehöriger der früheren SFRJ) können nur dann als gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen gewertet werden, wenn sie seine Lebensgrundlage massiv bedrohen oder sonst aus objektiver Sicht betrachtet einen weiteren Verbleib in seinem Heimatland unerträglich erscheinen lassen. Die Beeinträchtigungen sind im Asylantrag bzw in der Berufung näher darzulegen.

Rechtsprechung 2020 - X

RS - 41/02 Passrecht Fremden

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Entscheidungsart: Erkenntnis

Dokumenttyp: Rechtssatz

Rechtssatznummer: 1

Geschäftszahl: 94/19/0161

Entscheidungsdatum: 10.03.1994

Index: 41/02 Passrecht Fremdenrecht, 49/01 Flüchtlinge

Norm: AsylG 1991 §1; AsylG 1991 §3; FikKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz: GRS wie VwGH E 1993/07/06 92/01/0765 1 (hier: Benachteiligung eines vietnamesischen Staatsangehörigen wegen seiner römisch katholischen Religionszugehörigkeit)

Stammrechtssatz: Benachteiligungen des Asylwerbers in seinem Heimatland auf Grund seiner Rasse (hier: **Halbfrikaner**, Staatsangehöriger der früheren SFRJ) können nur dann als gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen gewertet werden, wenn sie seine Lebensgrundlage massiv bedrohen oder sonst aus objektiver Sicht betrachtet einen weiteren Verbleib in seinem Heimatland unerträglich erscheinen lassen. Die Beeinträchtigungen sind im Asylantrag bzw in der Berufung näher darzulegen.

European Case Law Identifier (ECLI): ECLI:AT:VWGH:1994:1994190161.X01

Im RIS seit: 20.11.2000

Rechtsnorm	Landesrecht	Bezirke	Gemeinden	Judikatur	Kundmachungen, Erlässe	Gesamtabfrage
1	AS					
2	AS					
3	AS					
4	AS					
5	AS					
6	AS					
7	AS					
8	AS					
9	AS					
10	AS					
11	AS					
12	AS					
13	AS					
14	AS					
15	AS					
16	AS					
17	AS					
18	AS					
19	AS					
20	AS					
21	AS					
22	AS					
23	AS					
24	AS					
25	AS					
26	AS					
27	AS					
28	AS					
29	AS					
30	AS					

RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES

Suche:

Ergebnisse: 1 bis 30 von 1000

1. AS, 2. AS, 3. AS, 4. AS, 5. AS, 6. AS, 7. AS, 8. AS, 9. AS, 10. AS, 11. AS, 12. AS, 13. AS, 14. AS, 15. AS, 16. AS, 17. AS, 18. AS, 19. AS, 20. AS, 21. AS, 22. AS, 23. AS, 24. AS, 25. AS, 26. AS, 27. AS, 28. AS, 29. AS, 30. AS

Stammrechtssatz

Benachteiligungen des Asylwerbers in seinem Heimatland auf Grund seiner Rasse (hier: **Halbfrikaner**, Staatsangehöriger der früheren SFRJ) können nur dann als gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen gewertet werden, wenn sie seine Lebensgrundlage massiv bedrohen oder sonst aus objektiver Sicht betrachtet einen weiteren Verbleib in seinem Heimatland unerträglich erscheinen lassen. Die Beeinträchtigungen sind im Asylantrag bzw in der Berufung näher darzulegen.



Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Druckansicht

[← Zurück zur Trefferliste](#)
[← Zurück zur Suche](#)
[→ Zum ersten Suchbegriff](#)
[← Vorheriger Treffer](#)
[→ Nächster Treffer →](#)

[Entscheidungstext anzeigen](#)
[Rechtssätze und Entscheidungstext anzeigen](#)
[Rechtssatzkette anzeigen](#)

Gericht
 Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Entscheidungsart
 Erkenntnis

Hauptdokument

Dokumenttyp
 Rechtssatz

Rechtssatznummer
 1

Geschäftszahl
 0691/63

Entscheidungsdatum
 20.03.1964

Index
 67 Versorgungsrecht

Norm
 KOVG 1957 §1 Abs1;

Rechtssatz
 Ausführungen zur Frage der Versorgungsberechtigung bei Zugehörigkeit zum Rasse- und Siedlungshauptamt der SS; Ergänzungsbedürftigkeit wegen möglicher Abstellung oder Abkommandierung an Waffen-SS.

European Case Law Identifier (ECLI)
 ECLI:AT:VWGH:1964:1963000691.X01

Im RIS seit
 22.05.2001

Dokumentnummer
 JWR_1963000691_19640320X01

Nr.	<input type="checkbox"/>	Anwendung	GZ/§/Fundstelle	Datum	Kurzinformation	Hauptdokument
1	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2021/01/0017	21.10.2021	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof	
2	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2021/20/0246	20.10.2021	E1E E3L E19100000 E3L E19103010 E6J 19/05 Menschenrechte 41/02 Asylrecht 41/02 Passrecht Fremdenr...	
3	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/12/0068	18.10.2021	E000 EU- Recht allgemein E1E E1P E3L E05200510 E3L E05202010 E3R E05100000 E6J 001 Verwaltungsre...	
4	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2021/01/0319	06.10.2021	40/01 Verwaltungsverfahren 41/01 Sicherheitsrecht	
5	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2020/12/0012	06.10.2021	E000 EU- Recht allgemein E3L E05200500 E3L E05200520 E6J 001 Verwaltungsverfahren 10/07 Ve...	
6	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2021/14/0066	14.07.2021	19/05 Menschenrechte 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
7	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2019/19/0428	21.05.2021	41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
8	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2020/19/0001	21.05.2021	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 41/02 Passrecht Fremdenrecht 4...	
9	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/01/0025	26.04.2021	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
10	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/01/0025	26.04.2021	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 E6J 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
11	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2019/20/0577	29.03.2021	10/07 Verwaltungsgerichtshof 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
12	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/20/0065	29.03.2021	E3L E19103010 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
13	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/18/0450	18.03.2021	41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
14	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/19/0332	18.12.2020	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 19/05 Menschenrechte 41/02 Pas...	
15	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/07/0002	08.10.2020	L63202 Bienenzucht Kärnten L63206 Bienenzucht Steiermark 40/01 Verwaltungsverfahren	
16	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/07/0002	08.10.2020	L63202 Bienenzucht Kärnten 001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof	
17	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2020/07/0002	08.10.2020	L63202 Bienenzucht Kärnten L63206 Bienenzucht Steiermark 001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Ve...	
18	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2019/20/0607	01.09.2020	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 41/02 Passrecht Fremdenrecht	
19	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2020/14/0002	14.08.2020	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
20	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2020/14/0002	14.08.2020	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 E6J 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
21	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2019/01/0014	29.06.2020	E3L E19103010 E6J 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
22	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2019/01/0014	29.06.2020	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 E6J 001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfa...	
23	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ro 2019/12/0009	16.06.2020	E000 EU- Recht allgemein E3L E05200500 E3L E05200520 E6J 001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Ve...	
24	<input type="checkbox"/>	VWGH	Ra 2019/18/0440	12.06.2020	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 41/02 Passrecht Fremdenrecht 4...	

Gesamtabfrage

[← Zurück zur Suche](#)

[Markierte Dokumente anzeigen](#)

Dokument 1 bis 100 von 28578

1 2 3 4 5 6 >

Nr.	<input type="checkbox"/> Anwendung GZ/§/Fundstelle	Datum	Kurzinformation	Hauptdokument
1	<input type="checkbox"/> VWGH Ro 2021/01/0017	21.10.2021	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof	
2	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2021/20/0246	20.10.2021	E1E E3L E19100000 E3L E19103010 E6J 19/05 Menschenrechte 41/02 Asylrecht 41/02 Passrecht Fremdenr...	
3	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2020/12/0068	18.10.2021	E000 EU- Recht allgemein E1E E1P E3L E05200510 E3L E05202010 E3R E05100000 E6J 001 Verwaltungsre...	
4	<input type="checkbox"/> VFGH A5/2021	07.10.2021	VfGH / Klagen, Grundversorgung, Asylrecht, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG, Kompetenz Bund - Län...	
5	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2021/01/0319	06.10.2021	40/01 Verwaltungsverfahren 41/01 Sicherheitsrecht	
6	<input type="checkbox"/> VWGH Ro 2020/12/0012	06.10.2021	E000 EU- Recht allgemein E3L E05200500 E3L E05200520 E6J 001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Ve...	
7	<input type="checkbox"/> VFGH E3115/2021	24.09.2021	Schubhaft, Freiheit persönliche, Außerlandesbringung	
8	<input type="checkbox"/> VFGH E2845/2021	22.09.2021	Asylrecht, Verhandlung mündliche, Ermittlungsverfahren, Entscheidungsbegründung, Religionsfreihei...	
9	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2021/14/0066	14.07.2021	19/05 Menschenrechte 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
10	<input type="checkbox"/> VFGH E4359/2020 ua	07.06.2021	Asylrecht / Vulnerabilität, Verhandlung mündliche, Fristen, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsv...	
11	<input type="checkbox"/> VFGH E986/2021	07.06.2021	Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung	
12	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2019/19/0428	21.05.2021	41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
13	<input type="checkbox"/> VWGH Ro 2020/19/0001	21.05.2021	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 41/02 Passrecht Fremdenrecht 4...	
14	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2020/01/0025	26.04.2021	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
15	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2020/01/0025	26.04.2021	E000 EU- Recht allgemein E3L E19103010 E6J 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
16	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2019/20/0577	29.03.2021	10/07 Verwaltungsgerichtshof 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
17	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2020/20/0065	29.03.2021	E3L E19103010 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
18	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2020/18/0450	18.03.2021	41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge	
19	<input type="checkbox"/> VFGH E2059/2020 ua	10.03.2021	Asylrecht, Verhandlung mündliche, Entscheidungsverkündung, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip, Ent...	
20	<input type="checkbox"/> VFGH E4376/2020 ua	23.02.2021	Asylrecht, Verhandlung mündliche, Entscheidungsverkündung, Entscheidungsbegründung, Einreiseverbo...	
21	<input type="checkbox"/> VWGH Ra 2020/19/0332	18.12.2020	10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07	

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Druckansicht


Zurück zur Trefferliste Zurück zur Suche Zum ersten Suchbegriff Vorheriger Treffer Nächster Treffer

Rechtssätze anzeigen Rechtssätze und Entscheidungstext anzeigen

Gericht	Entscheidungsart	Hauptdokument
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	Beschluss	  
Dokumenttyp Entscheidungstext		
Geschäftszahl Ra 2021/01/0319		
Entscheidungsdatum 06.10.2021		
Index 40/01 Verwaltungsverfahren 41/01 Sicherheitsrecht		
Norm AVG §7 Abs1 SPG RichtlinienV 1993 SPG RichtlinienV 1993 §5 SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs1 SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs2 SPG 1991 §31 Abs2 Z5 SPG 1991 §89 Abs2 VwGG 2014 §24 Abs1 VwGG 2014 §24 Abs3		
Betreff Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatpräsident Dr. Enzenhofer und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Fasching als Richter, unter Mithilfe der Schriftführerin Mag. Kienberger, über die Revision des S. L., vertreten durch Mag. Clemens Lahnner, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 24. August 2021, Zl. LVwG-M-48/001-2021, betreffend Richtlinienbeschwerde nach § 89 Abs. 4 SPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Niederösterreich), den Beschluss gefasst:		
Spruch Die Revision wird zurückgewiesen.		
Begründung Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Richtlinienbeschwerde des Revisionswerbers nach § 89 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) „auf die“ Verwendung des „DU-Wortes“ gegenüber dem Revisionswerber durch einen Beamten der Landespolizeidirektion Niederösterreich (LPD) während einer Amtshandlung am 30. März 2021 keine Folge gegeben und festgestellt, dass keine Verletzung des § 5 Richtlinien-Verordnung (RLV) vorliegt (I.). Mangels Antrags der belangten Behörde wurde kein Kostenanspruch getroffen (II.) und die Revision wurde für nicht zulässig erklärt (III.). Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, bei der Amtshandlung seien Aufforderungen und Weisungen durch die Polizeibeamten unter fallweiser Verwendung des „DU-Wortes“ erteilt worden. Unter Zusammenschau der gesamten Kommunikation, der Situation vor Ort und insbesondere des offensichtlich als Provokation gedachten Verhaltens des Revisionswerbers stelle die bloße Ansprache mit „DU“ keine Verletzung des § 5 RLV dar. Der Revisionswerber habe „durch unkooperatives Verhalten die situationsbedingte, emotionale Anspannung auch auf Seiten der amtshandelnden Exekutivorgane provozierend erhöht“ und es sei „erst durch seine Weigerung, den Anordnungen der Polizeibeamten vor Ort kooperativ zu folgen, ... zu einer wohl sachlich nicht nachvollziehbaren, ironisch überspitzten Frage hinsichtlich der Herstellung von Bildmaterial durch diesen Journalisten seitens der Beamten gekommen“. Auch „ein rüder und barscher Ton, verursacht ganz offensichtlich durch das Verhalten“ des Revisionswerbers sei allein nicht geeignet, eine Verletzung des § 5 RLV darzustellen. Selbst im Nachschlagewerk „Duoden“ werde die Verwendung des „DU-Wortes“ grundsätzlich nicht als negativ, unsachlich in zwischenmenschlichem Umgang gesehen. Darüber hinaus sei im täglichen Wirtschaftsleben, sowohl bei kleinen Unternehmen als auch in beruflichen Führungsstrukturen und in Konzernen, oftmals die Verwendung des „DU-Wortes“ Standard und Teil der Unternehmenskultur, „unabhängig von unterschiedlichen beruflichen Hierarchien (z.B. Ikea) und auch bei Medien (Krone-Radio)“. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Zur Richtlinienbeschwerde nach § 89 Abs. 4 SPG und zu den gesetzlichen Vorgaben des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Z 5 SPG für § 5 RLV kann auf die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden (vgl. VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0401). Gemäß § 5 Abs. 1 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang		

	<p>Entscheidungszeit</p> <p>Geschäftszahl Rt 2021/01/0017</p> <p>Entscheidungsdatum 21.10.2021</p> <p>Index 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof</p> <p>Norm B-VG Art 133 Abs 4 VerfGG § 34 Abs 1</p> <p>Betreff Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Erzenhofer und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Fasching als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Waldkirch, über die Revision des G. S., vertreten durch Dr. Alois Eschinger, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2/12, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Jänner 2021, Zl. W112 2137441-1/SBE, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (betragte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:</p> <p>Spruch Die Revision wird zurückgewiesen.</p> <p>Begründung Vorgeschichte</p> <p>1 Mit Beschluss des unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) vom 25. April 2004 wurde dem - damals minderjährigen - Revisionswerber, einem Staatsangehörigen der Russischen Föderation und Angehörigen der tschetschenischen Volksgruppe, durch Erstreckung nach seinem Eltern Asyl gewährt.</p> <p>2 Am 6. März 2015 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein Aberkennungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ein, weil der Revisionswerber verdächtigt werde, nach Syrien gereist zu sein, um dort an Kampfhandlungen auf Seiten des Islamischen Staates (IS) mitzuwirken.</p> <p>3 Mit Beschluss vom 13. September 2015 erkannte das BFA dem Revisionswerber den Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ab und stellte gemäß § 7 Abs. 4 AsylG 2005 fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukam (I.). Gemäß § 94 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 1 Z 1 und § 94 Abs. 1 FPG wurde dem Revisionswerber der Konventionreisepass entzogen und er gemäß § 93 Abs. 2 FPG verpflichtet, dieses Dokument unverzüglich dem BFA vorzulegen (II.). Gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 wurde dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Das BFA stellte fest, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach der Russischen Föderation gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig war (III.). Ein Aufenthaltsstichtag aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß § 57 AsylG 2005 nicht gewählt (IV.).</p> <p>Angefochtenes Erkenntnis</p> <p>4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen Spruchpunkt I. des Beschlusses des BFA mit der Maßgabe abgewiesen, dass dem Revisionswerber der Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aberkannt wurde (A.I.). Spruchpunkt II. des Beschlusses des BFA wurde ersatzlos beibehalten (A.II.). Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des Beschlusses des BFA wurde mit der Maßgabe abgewiesen, dass dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zuerkannt wurde. Der Abspruch, wonach die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach der Russischen Föderation gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig sei, wurde ersatzlos beibehalten (A.III.). Die Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des Beschlusses des BFA wurde gemäß § 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen (A.IV.). Die Revision wurde für zulässig erklärt (B.).</p> <p>5 Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht (BVG) zu Spruchpunkt I. des Beschlusses des BFA (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) auf das Wesentliche zusammengefasst aus, das BFA habe die Asylaberkennung zutreffend auf § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 gestützt, weil beim Revisionswerber aus stichhaltigen Gründen angenommen werden könne, dass er eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle. Diese Gefahr ergebe sich unter anderem auf Grund seiner religiösen (salafitischen) Ideologie, der (radikalen) Prediger, denen er folge, näher bezeichnet Moscheen, die er besuche, des Versuches des Revisionswerbers, nach Syrien auszureisen, um sich einer physischen Gruppierung anzuschließen, und weil er trotz zweier aus Mangel an Beweisen eingestellter Strafverfahren gemäß § 278b StGB weiterhin Kontakt zu Gefährdern pflege.</p> <p>6 Mit näherer Begründung führte das BVG weiter aus, der Revisionswerber werde in der Russischen Föderation außerhalb des Nordkaukasus aus asylrelevanten Gründen nicht bedroht. Dem Revisionswerber drohe auch keine Gefahr aus den Gründen, aus denen ihm - bzw. seinem Vater - Asyl gewährt worden sei. Es lägen somit eine erhebliche und nicht nur vorübergehende „Veränderung der Umstände“ im Herkunftsstaat und ein Wegfall der Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Es könne keine Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass der Revisionswerber im Fall der Rückkehr in die Russische Föderation außerhalb Tschetschens und des Föderationskreises Nordkaukasus einer Bedrohung ausgesetzt sei.</p> <p>7 Zu Spruchpunkt II. des Beschlusses des BFA (Entzug des Konventionreisepasses) führte das BVG im Wesentlichen aus, das BFA habe übersehen, dass der Revisionswerber bereits ex lege gemäß § 7 Abs. 4 AsylG 2005 verpflichtet sei, nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigten, zurückzustellen. Einem gesondert behördlichen Abspruch bedürfe es nicht.</p> <p>8 Zu Spruchpunkt III. des Beschlusses des BFA (Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) führte das BVG auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dem Revisionswerber drohe außerhalb der Teilrepublik Tschetschenien und des Föderationskreises Kaukasus keine Gefahr im Sinne des § 57 AsylG 2005. Es sei dem Revisionswerber möglich und zumutbar, sich in einem anderen Teil der Russischen Föderation anzusiedeln. Eine Gefährdungssituation iSd § 8 Abs. 1 AsylG 2005 bzw. ein „real risk“ nach Art. 3 EMRK könne nicht erkannt werden.</p> <p>9 Wenn das BFA ausgesprochen habe, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers nach der Russischen Föderation gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig sei, habe es verkannt, dass die Voraussetzung für eine Feststellung nach § 8 Abs. 3a AsylG 2005 sei, „dass ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Abs. 1 oder aus den Gründen des Abs. 3 oder 6 abzuleiten ist“. Dies treffe im Fall des Revisionswerbers (offenbar gemeint: nicht) zu, „da in seinem Fall dem Beschwerdeführer subsidiärer Schutz nicht nach § 8 Abs. 3a sondern gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zukommt“.</p> <p>10 Sodann enthält das angefochtene Erkenntnis nähere Ausführungen zur Bestätigung des Spruchpunktes IV. des Beschlusses des BFA (Erlassung einer Rückkehrentscheidung und damit im Zusammenhang stehende Absprüche).</p> <p>11 Zur Zulassung der Revision führt das BVG aus, es fehle Rechtsprechung dazu, „ob die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 GFK auch auf Fälle anzuwenden sind, in denen dem Beschwerdeführer im Herkunftsstaat oder in Teilen des Herkunftsstaates keine Gefahr für sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Religion, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Absichten droht, weshalb er den Vorteil des Abs. 1, in einem Staat, wo ihm solches droht, nicht abgeschoben werden zu dürfen, gar nicht in Anspruch nimmt bzw. nehmen muss.“</p>
--	--

Verfassungsgerichtshof (VfGH)

 Druckansicht

[Zurück zur Trefferliste](#) [Zurück zur Suche](#) [Zum ersten Suchbegriff](#)

[Vorheriger Treffer](#) [Nächster Treffer](#)

[Rechtssatz anzeigen](#) [Rechtssatz und Entscheidungstext anzeigen](#)

Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

Entscheidungsart

Erkenntnis

Hauptdokument



Dokumenttyp

Entscheidungstext

Geschäftszahl

A5/2021

Entscheidungsdatum

07.10.2021

Index

17 VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z3
B-VG Art10 Abs1 Z7
B-VG Art11 Abs4
B-VG Art12 Abs1 Z1
B-VG Art15a
B-VG Art137 / Klage
EMRK Art8
Grundversorgungsvereinbarung Art3, Art10, Art11, Art13
AsylG 1997 §7, §8
FremdenG 1997 §57
AsylG 2005 §3, §8, §10, §15, §29
ZPO §52, §393, §393a
EGZPO Art42
GFK Art23
F-VG §2
Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrens-RL) Art17
Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikations-RL) Art29
VfGG §7 Abs1, §35, §41

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=388bd8d9-3763-4472-b125-c1bd5e02ff68&Position=1&Sort=2%7c...>

oder das Protokoll Nr 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art33 Z1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl Nr 55/1955](#), in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl Nr 78/1974](#)).

(3) - (7) [...]"

4. Das Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, [BGBl I 100/2005](#), idF [BGBl I 86/2021](#) lautet auszugsweise:

"Begriffsbestimmungen